Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Garten der Sinne“

Kreisstadt Merzig / Stadtteil Merzig

Teil A: Planzeichnung

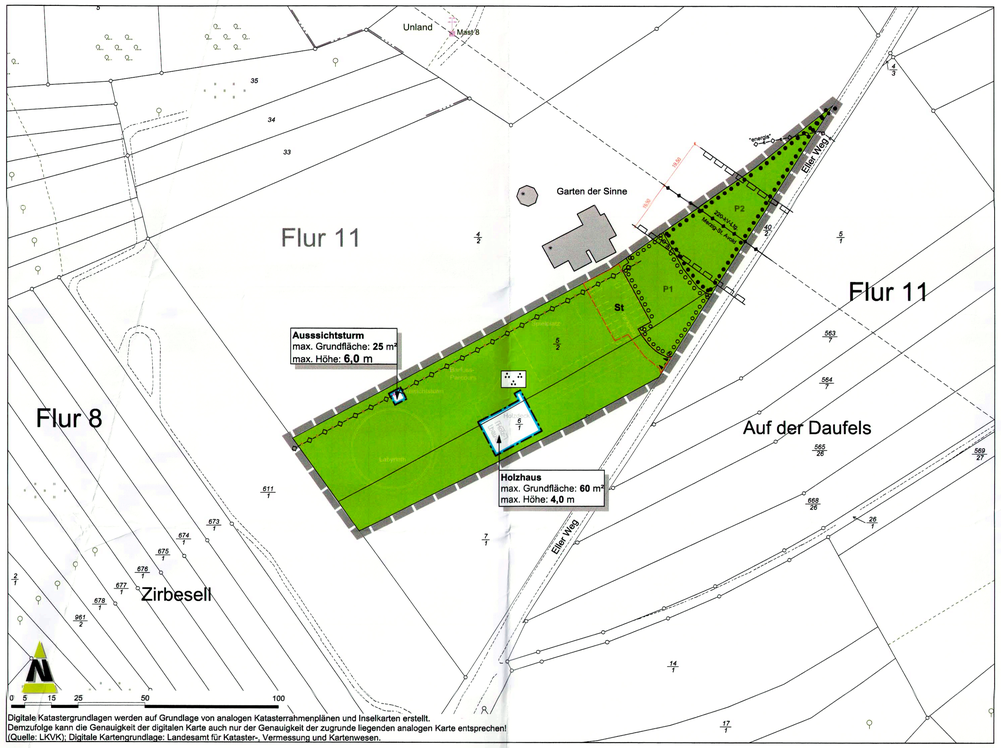

Digitale Katastergrundlagen werden auf Grundlage von analogen Katasterrahmenplänen und Inselkarten erstellt.
Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Karte auch nur der Genauigkeit der zugrunde liegenden analogen Karte entsprechen!
(Quelle: LKVK); Digitale Kartengrundlage: Landesamt für Kataster-, Vermessung und Kartenwesen.

Teil B: Textteil

Festsetzungen
gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als Art der baulichen Nutzung **„Öffentliche Grünfläche** mit Zweckbestimmung **Parkanlage“** festgelegt.

Zulässig sind demnach:

- Ein Holzhaus (u.a. zur Nutzung als Seminarraum)
- Ein Aussichtsturm
- Stellplätze in den dafür vorgesehenen Flächen
- Freiraumgestalterische Anlagen wie bspw. Wege, Bepflanzungen, Teichanlagen, Kinderspielgeräte etc.

Hinsichtlich der freiraumgestalterischen Anlagen ist der Nutzungskatalog nicht Abschliessend.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

Grundflächenzahl
(§§ 16 und 19 BauNVO):

Für das geplante Holzhaus wird gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine maximale Grundfläche von max. **60** m² und für den Aussichtsturm eine maximale Grundfläche von max. **25** m² festgesetzt.

Da das geplante Holzhaus auf einem Holzdeck errichtet werden soll ist jedoch eine gänzliche Versiegelung der überbaubaren Grundstücksfläche in diesem Bereich zulässig.

Höhe der baulichen Anlagen
(§§ 16 und 18 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone

Die Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt beschränkt:

- Höhe des Holzhauses: Oberkante max. **4,00** m
- Höhe des Aussichttturms: Oberkante max. **6,00** m

Der untere Bezugspunkt stellt jeweils die Oberkante des fertigen Straßenbelages der Gebäudemitte zugeordneten Erschließungstraße (*Eller Weg*) dar.

3. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

siehe Planzeichnung

Im Bebauungsplan werden die überbaubaren Grundstücksflächen für das Holzhaus und für den Aussichtsturm gem. § 23 Abs. 3 BauNVO durch die Festsetzung von **Baugrenzen** (§ 23 Abs. 3 BauNVO) bestimmt.

Somit sind das Holzhaus und der Aussichtsturm in den jeweils dafür vorgesehenen durch Baugrenzen gekennzeichneten Flächen zu errichten.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis zu 0,5 m) kann gestattet werden.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

siehe Planzeichnung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind für die Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB entsprechende Flächen festgesetzt.

5. Flächen für Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

siehe Planzeichnung

M1:
Festsetzung der Anlage von Stellplatzflächen und Wegen in versickerungsfähiger Weise. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Grundstückszufahrten, Stellplätze und Fußwege so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise versickern kann. Eine vollständige Versiegelung auf diesen Flächen ist untersagt.

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

siehe Planzeichnung

P1
Gehölzpflanzungen im Bereich der Stellplätze: Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen sind heimische, standortgerechte Sträucher gemäß Pflanzliste im Raster 1,0 x 1,0 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

P2
Erhalt der Wiese mit Einzelgehölzen: Die Wiese und die darauf wachsenden Gehölze innerhalb der festgesetzten Fläche sind zu erhalten.

Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Gehölzstrukturen sind zur Anpflanzung nur heimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

Pflanzliste Gehölzpflanzungen **P1** *(Beispiele):*
Hasel
Kornelkirsche
Schlehe
Holunder
Weißdorn
Hartriegel
Gemeiner Schneeball
Wolliger Schneeball
Rose

Pflanzmaterial und -qualität:
Zur schnelleren Wirksamkeit der Pflanzmaßnahmen werden folgende Mindestqualitätsstandards an das zu verwendende Pflanzenmaterial gestellt:

Pflanzqualität Gehölzpflanzungen **P1**:
Sträucher: 3 Tr., 100-125 cm
Heister: 2xv., 100-150 cm

7. Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (gem. § 9 Abs. 1a BauGB)

Den Grundstücken im Bebauungsplan werden folgende externe Ausgleichsmaßnahmen auf von der Kreisstadt Merzig bereitgestellten Flächen zugeordnet:

Die entsprechend abgegrenzten Flächen der Parzellen 33 und 34 in Flur 8 in der Stadt Merzig werden als externe Ausgleichsfläche festgesetzt, um folgende Maßnahmen 1 vorzusehen.

Maßnahme 1: Umwandlung einer Ackerfläche in eine extensiv genutzte Streuobstwiese

Innerhalb der externen Ausgleichsfläche sind 3.205 m² Ackerfläche in eine Wiesenfläche umzuwandeln und durch Pflanzung von Obstbaumhochstämmen eine Streuobstwiese anzulegen.
Die Umwandlung von Acker in Wiese erfolgt durch Ausbringung einer Heumulchsaat wie folgt:

Vorbereitende Arbeiten/Bodenarbeiten
Die Maßnahmenflächen werden gepflügt und mit dem Schleppballen angeglichen. Unrat und Steine über 10 cm DU werden auf der zu entwickelnden extensiven Grünlandfläche abgelesen und entfernt.

Durchführung der Heumulchsaat
Die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland erfolgt durch die Ausbringung einer Heumulchsaat aus extensiv genutzten, mageren Wiesen (möglichst FFH-Lebensraumtyp 6510) im Umfeld. Die Heumulchsaat (frisch geschnittenes Heugras) aus dieser benachbarten Mahdfläche wird in feuchtem Zustand zum Zeitpunkt der Samenreife der typischen Kennarten (ca. Ende Juni/Anfang Juli) gemäht und sofort in einer Stärke von mindestens ca. 10cm aufgetragen und gleichmäßig verteilt. Dies entspricht etwa 600gHeu/qm.

Pflege/Nutzung der Wiesenfläche
Im zweiten Jahr ist die Wiese erstmalig zu mähen oder zu mulchen. In den Folgejahren ist die Wiesefläche extensiv durch zweimalige Mahd zu pflegen, auf eine Düngung und Beweidung ist zu verzichten. Die erste Mahd hat nicht vor dem 15. Juni und die zweite Mahd nicht vor dem 15. September zu erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren, um eine Aushagerung der Fläche zu erreichen.
Vegetationskundliche Monitoringmaßnahmen im dritten, fünften und zehnten Jahr nach Anlage der Wiesenfläche sollen den Entwicklungszustand der aus der Ackerfläche entwickelten Wiese überprüfen. Hierzu sind in den genannten Jahren zweimal jährlich an zwei repräsentativen Stellen pflanzensoziologische Aufnahmen durchzuführen. Nach spätestens fünf Jahren sollen sich mindestens fünf typische Kennarten1 der mageren Glattharferwiese eingestellt haben und der Deckungsgrad der Kräuter 15- 30 % haben, ansonsten wird die Nutzung weiter extensiviert. In Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) sind daher nach dem Monitoring die Pflegemaßnahmen gegebenenfalls anzupassen.

Anlage der Streuobstwiese
Innerhalb der Parzelle 33 und 34 ist eine Streuobstwiese mit extensiver Unternutzung wie oben beschrieben zu entwickeln. Dazu ist pro 200m² Fläche ein standortgerechter Obstbaumhochstamm (H., 2xv., StU 8-10 cm, o.B.) versetzt oder in Reihe im Abstand von ca. 15m bis 20m zu pflanzen. Es sind ausschließlich regionaltypische Obstsorten zu verwenden.

Planzeichenerläuterung
nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZ 1990

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Parkanlage

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Leitung oberirdisch
hier: 220-kV-Hochspannungsleitung der "Ai

Leitung unterirdisch
hier: Leitung der energis
hier: Leitung der Telekom

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuche und sonst. Bepflanzungen

P1, P2 Maßnahmen

Sonstige Planzeichen

St Stellplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Einfahrtsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanänderung
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

externe Ausgleichsflächen 1 und 2 sowie die vorgesehenen Maßnahmen (ohne Maßstab) (ARGUS CONCEPT GmbH, Quelle Luftbild: Geoportal Saarland)

Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche sowie die vorgesehenen Maßnahmen Nr. 3 (ohne Maßstab)(ARGUS CONCEPT GmbH)

Die Obstbäume sind bis zum dritten Jahr durch einen jährlichen Erziehungsschnitt und in den Folgejahren durch Schnittmaßnahmen mindestens alle 5 Jahre zu pflegen.
Die entsprechend abgegrenzten Flächen der Parzellen 4/2 in Flur 11 in der Stadt Merzig werden als externe Ausgleichsfläche festgesetzt, um folgende Maßnahme M 2 vorzusehen.

Maßnahme 2: Anlage einer Baumreihe im Bereich der Stellplätze

Nördlich und südlich der unbefestigten Stellplatzflächen in Parzelle 4/2 sind in a. 5 breiten Streifen Baumreihen anzulegen. Hierfür sind innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen (siehe unten) Sommer-Linden (Tilia platyphyllos) mit der Pflanzqualität von mindestens 12-14StU im Abstand von etwa 6m bis 8m zu pflanzen. Um Schäden an der bestehenden Freileitung zu vermeiden, wird der vom Betreiber vorgegebene Schutzabstand von 39m eingehalten.
Die entsprechend abgegrenzten Flächen der Parzellen 166/1 und 475/131 in Flur 7 in der Stadt Merzig werden als externe Ausgleichsfläche festgesetzt, um folgende Maßnahme 3 vorzusehen.

Maßnahme 3: Anlage einer Feldgehölzhecke

Innerhalb der dargestellten Fläche ist innerhalb der vorhandenen Ackerfläche ein 5m breiter Heckenstreifen durch dichte Pflanzung von heimischen Feldgehölzen (Beispiele siehe Pflanzliste) im Raster von 1,5m x 1,0m mit einem Anteil von mindestens 50% Heistern zu entwickeln.
Um Schäden an der bestehenden Freileitung zu vermeiden, sind im Abstand von 2,5m zu beiden Seiten der Leitung ausschließlich Sträucher und keine Hochstämme oder Heister zu pflanzen. Für die Pflanzmaßnahmen ist die DIN 18916 entsprechend zu beachten und geblietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden.
Eine Auswahl geeigneter standortgerechter heimischer Gehölze stellt die im Folgenden aufgeführte Liste beispielhaft dar:

Pflanzliste Feldgehölze
___Schlehe (Prunus spinosa)
Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Hasel (Corylus avellana)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Stiel-Eiche (Quercus robur)
Rot-Buche (Fagus sylvatica)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Eberesche (Sorbus aucuparia)

Pflanzqualität Feldgehölze
___- Heister: 2xv, ab 100 m
- Sträucher: 2Tr.; ab 60 cm

8. Räumlicher Geltungsbereich
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

siehe Planzeichnung

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Nachrichtliche Übernahme

Hochspannungsleitung

Am nordöstlichen Ende der Parzelle 5/2 wird das Plangebiet von einer oberirdischen 220-kV-Hochspannungsleitung der RWE durchquert. Beiderseits der Leitungsmittellinie verläuft ein Schutzstreifen von 19,50 m. Innerhalb des Schutzstreifens ist das Errichten baulicher Anlagen nicht statthaft. Um den Mast herum muss eine Fläche mit einem Radius von 19,50 m von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Im Schutzstreifen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3m erreichen. Sollten dennoch Bepflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer bzw. durch den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. der Bauherr dieser Verpflichtung nicht nach ist der Betreiber der Hochspannungsfreileitung dazu berechtigt den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Grundstückseigentümers bzw. dem Bauherrn durchführen zu lassen.

Hinweise

Telekommunikationslinien

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans verlaufen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, deren genaue Lage der Planzeichnung zu entnehmen ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Stromnetzanschlusskabel

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet sich ein Stromnetzanschlusskabel der Firma energis Netzgesellschaft GmbH, dessen genaue Lage der Planzeichnung zu entnehmen ist.

Munitionsfunde

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind Erdkampfstellungen und Deckungslöcher vorhanden. Laut Auskunft des Landeskriminalamtes (Sachgebiet Kampfmittel- beseitigungsdienst) liegen für das Plangebiet keine Luftbilder aus 1954 vor, sodass Kampfhandlungen und Munitionsgefahren, die in der Zeit nach dem 19.11.1944 stattgefunden haben nicht bekannt sind. Im Rahmen von geplanten Erdarbeiten wird ein vorsorgliches Absuchen des Gebietes empfohlen.

Denkmalschutz

Nach heutigem Kenntnisstand sind Baudenkmäler und Bodendenkmäler von der Planung nicht betroffen. Es wird jedoch auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hingewiesen.

Ehemalige Eisenerzkonzession

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Gegebenenfalls könnte unter dem geplanten Vorhaben Bergbau umgegangen sein. Bei Ausschachtungsarbeiten ist deshalb auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten.

Trinkwasserverordnung

Die Vorgaben nach § 13 Abs. 4 sowie § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung 2001 i.d.F.v. 05.12.2012 zu beachten.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt Geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl., I S.1509)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I.S.502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutz- rechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsblatt i.S. 632).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393)

Verfahrensvermerke

Beteiligungsverfahren

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung angenommen und für das frühzeitige Beteiligungsverfahren bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch Auslegen der Planunterlagen vom 19.10.2012 bis zum 19.11.2012 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 10.10.2012.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.10.2012 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 19.11.2012 zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am 21.02.2013 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung angenommen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 10.09.2015 bis einschließlich 12.10.2015 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 02.09.2015 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.09.2015 von der Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Rat der Kreisstadt Merzig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2016 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde mit dem Schreiben vom 13.07.2016 mitgeteilt.

Satzungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Erweiterung Garten der Sinne“ im Stadtteil Merzig wurde in der öffentlichen Sitzung am 30.06.2016 vom Rat der Kreisstadt Merzig als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Ausfertigung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Erweiterung Garten der Sinne“ im Stadtteil Merzig wird hiermit ausgefertigt.

Merzig, den 04.07.2016

Kreisstadt Merzig -28-

Der Bürgermeister i.V.
Dieter Ernst / 1. Beigeordneter

Bekanntmachung

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Garten der Sinne“ im Stadtteil Merzig sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 20.07.2016 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Erweiterung Garten der Sinne“ im Stadtteil Merzig ist damit in Kraft getreten.

Merzig, den 21.07.2016

Kreisstadt Merzig -28-

Der Bürgermeister i.V.
Dieter Ernst / 1. Beigeordneter

Übersichtslageplan
(ohne Maßstab)

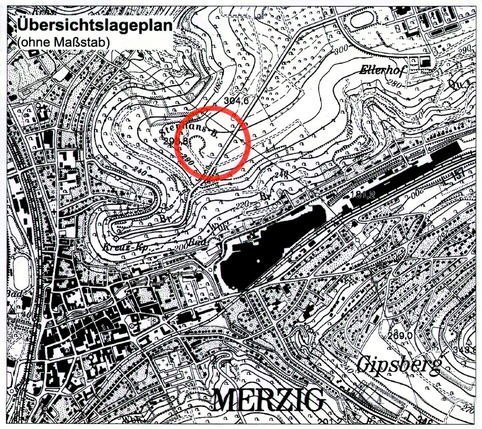

Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 1000	MZG-BP-GARTEN -12-041	965 x 841 mm
Verfahrensstand	**Datum**	**Bearbeitung**
Satzung	16.10.2015	Dipl.-Ing. R. Del Fa Dipl.-Geogr. I. Minnerath

Kreisstadt Merzig
Stadtteil Merzig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Garten der Sinne“

IT ParkSaarland
Altenkesseler Straße 17 / A4
66115 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681 / 844979 - 00
Fax: +49 (0) 681 / 844979 - 10
Email : info@argusconcept.com
www.argusconcept.com

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH